

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der BLOMEYER Straßen- und Tiefbau GmbH

I.

Geltungsbereich

1.
Die nachfolgenden von uns vorgegebenen Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn wir die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen und entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennen.
2.
Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.
3.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 BGB.

II.

Angebot, Vertragsschluss und Kündigung

1.
Bestellungen durch uns erfolgen nur schriftlich. Für die Schriftform reicht auch die Bestellung per Fax oder E-Mail. Mündlich oder Telefonisch erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Abänderungen der im Auftrag von uns ursprünglich gemachten Angaben sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt die Bestellung zu dem von uns verlangtem Liefertermin als akzeptiert.
2.
Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer unsere Angebote nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer II.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.
3.
Wir sind berechtigt den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung so gilt § 649 S. 2 BGB entsprechend. Der Verkäufer / Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, uns diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.
4.
Wir können Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit das für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

III.

Zahlungen

1.
Der von uns in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2.
Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit uns getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Werktagen netto.

3.
Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung des Zahlungstermins, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.

4.
Sofort nach erfolgtem Versand sind uns Rechnungen und Versandanzeige in dreifacher Ausfertigung unabhängig von der Ware zu übersenden. Alle Rechnungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Prüfzeugnisse, Lieferscheine usw. müssen stets unsere Bestellnummer, Teilebezeichnung, Mengenangaben, die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort und Hinweise auf beiliegenden Dokumenten (z.B. Prüfsertifikate, Werkzeugezeugnisse) enthalten. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbliebene Restmenge aufzuführen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Im Falle von Streckenlieferungen sind wir durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein (zweifach) beizufügen.

5.
Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV.

Lieferfrist

1.
Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Dem Lieferanten ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns kommen kann. Dem Lieferanten ist auch bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüchen unserer Kunden führen können.

2.
Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eine vorzeitige Lieferung bedarf unserer Zustimmung.

3.
Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, so hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. Sie ist dann unverzüglich auszuführen.

4.
Der Verkäufer hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine baldige Lieferung gefährdet ist. Besteht aus unserer Sicht Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, so hat der Lieferant sich nach unserer Aufforderung hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären.

5.
Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, nicht jedoch mehr als 10 %. Wir sind berechtigt eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Verkäufer erklärt werden.

6.
Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.

7.
Wir sind berechtigt die Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir die Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben. Bestehen die vorstehend genannten Hinderungsgründe für mehr als einen Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht oder haben wir ein Interesse daran, die erbrachten Leistungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

V.

Lieferung, Versand

1.

Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Verkäufers frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Auftragsdatum, und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Dies hat in 3-facher Ausfertigung zu erfolgen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Verkäufer.

2.

Soweit eine Anlieferung in Lkw-Zügen oder Lkw- Sattelaufleger vereinbart wurde, gilt es als zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-Lkw angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Transportkosten können vom Verkäufer überhaupt nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.

3.

Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transportkosten geliefert werden (z.B. Paletten), so verpflichtet sich der Verkäufer, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf unsere Anordnung abzuholen.

4.

Sofern der Lieferschein nicht von unserem Vorarbeiter unterschrieben und mit unserem Wareneingangsstempel versehen ist, besteht kein Vergütungsanspruch des Verkäufers. Jeder Lieferschein ist vom Verkäufer an unser Büro via Fax am auf die Lieferung folgenden Werktag zu übermitteln.

5.

Sämtliche zur Verarbeitung zwingend erforderlichen Hilfsmittel werden kostenfrei für die erforderliche Dauer zur Verfügung gestellt.

6.

Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei uns angelieferten Gegenstände und Materialien am vereinbarten Lieferort abgeladen werden. Sollte für das Abladen unsere Mitwirkung notwendig sein, so wird diese vom Verkäufer vergütet.

VI.

Gewährleistung/Haftung

1.

Abweichend von § 377 HGB wird vereinbart, dass Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach deren Feststellung zu rügen sind. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich gerügt.

2.

Im Falle eines Mangels der gelieferten Sachen, ist die Firma Blomeyer berechtigt nach ihrer Wahl von dem Verkäufer Neulieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Die Pflicht des Verkäufers zur Neulieferung bzw. Nachbesserung umfasst dabei auch die Pflicht zum Ausbau des mangelhaften Materials und zum Neueinbau des neuen Materials auf eigene Kosten.

3.

Kommt der Verkäufer der Aus- oder der Einbaupflicht nach Aufforderung durch die Firma Blomeyer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Firma Blomeyer berechtigt, den Aus- oder Einbau selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen.

4.

Die Rechte des § 437 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

5.

Alle Werkstoffe und sonstigen Materialien müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, entsprechen. Soweit Materialien ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung tragen (z.B. Güteschutz für Betonwaren, Hartkalkstein, Fertigbeton etc.), sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Die Gewährleistung und Verantwortung des Verkäufers wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen, Proben o.ä. des Lieferanten freigegeben haben.

6.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung. Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist läuft erst nach 2 Monaten weiter, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet ist oder der Verkäufer eine Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.

VII.

Haftung des Verkäufers / Versicherungsschutz

1.
Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2.
Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls im Sinne der Ziffer VII. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit wir die Möglichkeit haben und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
3.
Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 1 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
4.
Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

VIII.

Geheimhaltung

Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er von uns erhalten hat, vertraulich zu behandeln, und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Dritten zugänglich zu machen.

IX.

Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

1.
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
2.
Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
3.
Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.